

SYMPOSIUM

„THE MULTIPLE WORLDS OF JAPANESE LAW“

„Welten und Subwelten japanischen Rechts“: Divergierende Ansätze zur Rechtsvergleichung mit Japan

Harald Baum

Im April 2001 haben *Luke Nottage, Tom Ginsburg* und *Hiroo Sono* am *Centre for Asia-Pacific Initiatives (CAPI)* an der kanadischen *University of Victoria* zu dem Thema „The Multiple Worlds of Japanese Law: Disjunctions and Conjunctions“ eine internationale Tagung zu Struktur und Entwicklungslinien des japanischen Rechts ausgerichtet. Der von den Veranstaltern herausgegebene Tagungsband gleichen Titels ist im Herbst dieses Jahres erschienen.¹ Im ersten Teil der Tagung wurden unter dem Titel „Japanese Law Worlds and Sub-Worlds“ grundlegende Fragen des Zugangs zum japanischen Recht und der Rechtsvergleichung mit Japan diskutiert. Die Beiträge dieses thematisch geschlossenen Blocks sind nachfolgend in leicht überarbeiteter Fassung und erweitert um eine inhaltlich anschließende kritische Stellungnahme zur anstehenden Reform der Juristenausbildung in Japan abgedruckt, die sich ebenfalls in dem Tagungsband findet.² Der parallele Abdruck ausgewählter Tagungsbeiträge in dieser Zeitschrift war von vornherein zwecks Intensivierung des internationalen Dialogs geplant. Wir danken den Herausgebern und CAPI für die freundliche Zusammenarbeit.³

Worum geht es und warum der Abdruck? Fünf jüngere westliche Spezialisten des japanischen (und weitergehend auch asiatischen) Rechts aus den USA, Australien, Neuseeland und Belgien,⁴ die sozusagen der „zweiten Generation“ von Japanrechtsexperten angehören, sowie zwei jüngere japanische Hochschullehrer führen in den Referaten

1 (Victoria BC 2001), ISBN 1-55058-238-0. Interessierte können den Band auch direkt über das CAPI unter der Anschrift <capi@uvic.ca> bestellen. Der Band ist in Zusammenarbeit mit dem Centre for Asian and Pacific Law an der Universität Sydney (CALPUS) herausgebracht worden.

2 Es handelt sich um die Beiträge von *V. Taylor, L. Nottage, D. Vanoverbeke, T. Ginsburg, K. Anderson, M. Ibusuki, H. Sono* und *N. Kashiwagi*.

3 Ein weiterer Dank gilt Frau Dr. *Petra Schmidt*, Sydney, die die deutschen Zusammenfassungen der englischen Beiträge für den Tagungsband erstellt hat, die hier ebenfalls abgedruckt sind.

4 An der Tagung haben auch deutsche Juristen teilgenommen, die rechtsvergleichend über japanisches Recht arbeiten, allerdings sind sie leider nicht mit Beiträgen im Tagungsband vertreten. Der Verfasser mußte seine Zusage aus Termingründen zurückziehen, wofür an dieser Stelle nochmals um Nachsicht bei den Veranstaltern gebeten wird.

eine äußerst lebhaft – und kontroverse – Diskussion um die Methodik der Rechtsvergleichung mit Japan und das Verständnis des japanischen Rechts. Die spannende Lektüre der einzelnen Beiträge läßt in deren faszinierendem Zusammenspiel schlaglichtartig erkennen, wie im Spiegel des japanischen Rechts Grundfragen der Rechtsvergleichung erneut auftauchen. Wie *Veronica Taylor* in postmoderner Sichtweise herausstellt, ist ein unbefangener Blick auf das japanische Recht aufgrund eigener emblematischer Prägungen de facto unmöglich. Das von der eigenen Tradition geprägte Vorverständnis und der gewählte methodische Ansatz des jeweiligen Betrachters lassen ein überraschend divergierendes Bild des Rechts und seiner Umsetzung in Japan entstehen, je nachdem ob positivistisch am geschriebenen Recht und der Urteilskritik gearbeitet, rechtssoziologische Aspekte betont oder Anreizstrukturen im Sinne einer ökonomischen und institutionentheoretischen Analyse untersucht werden.

Unter Einbeziehung der bemerkenswert rechtsvergleichend ausgerichteten Arbeit japanischer Juristen am eigenen Recht entwickelt *Luke Nottage* das anschauliche Bild dreier unterschiedlicher „Welten“ des „Japanischen Rechts“⁵ und plädiert für deren verstärkte wechselseitige Befruchtung. Neben den innerjapanischen Rechtsdiskurs, den *Hiroo Sono* nochmals in drei „Sub-Welten“ unterteilt, stellt Nottage eine die gesamte Bandbreite des Rechts abdeckende und vordringlich am „black letter law“ orientierte vor allem deutsche Arbeit im japanischen Recht, zu der als drittes der stärker innovative theoretische Ansatz vieler US-amerikanischer Juristen treten soll. Während *Tom Ginsburg* letzteren – mit guten Gründen – gegen den Vorwurf der Theorielastigkeit unter Hinweis auf eine nur so mögliche und für die Praxis wichtige Erschließung der Rechtswirklichkeit in Japan verteidigt, plädiert *Kent Anderson* im Gegenteil vehement für dessen rechtspositivistische Aufarbeitung, also für die hierzulande überwiegend praktizierte Methodik.⁶

Makoto Ibusuki mißt den aus ausländischer Perspektive verfaßten Untersuchungen zum japanischen Recht gleich welcher Art – in teilweisem Widerspruch zu Sono – für den innerjapanischen Rechtsdiskurs nur geringe Bedeutung bei. Er beklagt diese mangelnde Rezeption unter Hinweis auf kritische soziologische und politologische Untersuchungen aus westlicher Feder, etwa zum organisiertem Verbrechen in Japan und dessen Verbindungen zu Teilen des politischen Establishments, die ins Japanische übersetzt worden seien und dort erheblichen Einfluß ausgeübt hätten.⁷

5 Entsprechend den drei dafür vordringlich verwendeten Arbeitssprachen spricht er vom „Japanischen Recht“, „Japanese law“ und „*Nihon-hô*“; siehe dazu den Beitrag in diesem Heft auf S. 17 ff.

6 Der derzeit vorherrschende interdisziplinäre Ansatz der meisten amerikanischen Arbeiten zum japanischen Recht mag einer der Gründe für das von *Veronica Taylor* konstatierte erstaunliche Phänomen sein, daß diese in der generellen rechtsvergleichenden Diskussion in den USA offenbar fast keine Rolle spielen.

7 Die Beispiele sind in seinem Beitrag näher erläutert; dazu unten. Auch hierzulande sind Beispiele für die Impulse, die ausländische Analysen für die innerstaatliche Diskussion geben können, belegt; man denke etwa an die anglo-amerikanischen Analysen zu den unbe-

Die Lektüre dieser wenigen kurzen Beiträge, die in ihrem Zusammenspiel zu dem Spannendsten zählen dürften, was derzeit an einschlägigen Publikationen zu dem Thema auf dem Markt ist, zeigt den „state of the art“ der gegenwärtigen Japanrechtsforschung auf und läßt zudem bereits die Umriss des künftigen Diskurses erkennen, der unter anderem – über Japan hinausgreifend – auch die Einflüsse des japanischen Rechts auf andere asiatische (pazifische) Rechtsordnungen zum Thema haben wird.⁸

Für die *deutsche* japanbezogene Rechtsvergleichung dürfte die Erkenntnis ein Wertutropfen sein, daß im nicht-deutschsprachigen Ausland die hier geleistete Arbeit praktisch nicht zur Kenntnis genommen wird. Eine gewisse Ausnahme bildet Japan selbst, zu dem enge Verbindungen bestehen und mit dem inzwischen ein reger rechtsvergleichender Austausch in *beide* Richtungen stattfindet. Aber auch dort zielt das Interesse naturgemäß vordringlich auf aktuelle Entwicklungen des deutschen Rechts und weniger auf die hiesige Analyse des japanischen Rechts. Ähnliches gilt im Verhältnis zwischen den USA und Japan, wie der erwähnte Beitrag von Ibusuki zeigt. Um so wichtiger erscheinen die Bemühungen von Nottage, mit dem genannten Konzept einer bildhaft „dreifachen Welt“ des japanischen Rechts, den hiesigen Arbeiten eine eigenständige Kategorie des Zugangs und der Interpretation desselben zuzugestehen, die gleichrangig neben dem anglo-amerikanischen Ansatz und dem japanischen Selbstverständnis steht, und neben dieser Transparentmachung die verschiedenen Zugangs- und Verständnisebenen in Relation zueinander zu setzen.^{9 10}

Der bedrückende – und keineswegs auf die Rechtsvergleichung beschränkte¹¹ – Befund einer wachsenden sprachlichen Isolation zeigt die dringende Notwendigkeit auf, über Veröffentlichungen in deutscher Sprache hinaus, die Ergebnisse hiesiger Forschung auch auf Englisch zu kommunizieren, um auf diese Weise ein aktiver Teil der internationalen Diskussion zu bleiben (oder wieder zu werden). Konkret folgt daraus die Notwendigkeit, bezüglich japanbezogener Publikationen die richtige Balance zwischen deutschen und englischen Beiträgen zu finden. Dies gilt nicht zuletzt auch für

friedigenden *corporate governance*-Strukturen in Deutschland, die inzwischen Gegenstand verschiedener Reformbemühungen sind.

- 8 Siehe dazu auch die Einführung in den obengenannten Tagungsband „The Worlds, Vicissitudes, and Futures of Japan’s Law“ von T. GINSBURG/L. NOTTAGE/H. SONO.
- 9 Um so bedauerlicher erscheint es, daß eine deutsche Universität jüngst die Chance nicht genutzt hat, diesen hervorragenden und mit allen drei „Welten“ vertrauten Japan-Rechtsvergleichler für Deutschland zu gewinnen und damit die hiesige Arbeit im japanischen Recht stärker in die internationale Forschung einzubinden.
- 10 Um eine Synthese der unterschiedlichen Ansätze des Zugangs zum japanischen Recht ging es – unter anderem – auch auf der gemeinschaftlichen Veranstaltung „Japan: Economic Success and Legal System“ des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Jahr 1995; die Beiträge dieser Konferenz sind in dem vom Verfasser herausgegebenen Tagungsband gleichen Titels wiedergegeben (Berlin 1997).
- 11 Dazu eingehend J. KREINER, Einige Gedanken zu den deutsch-japanischen Beziehungen heute, in diesem Heft, unten S. 229 ff.

diese Zeitschrift. Es besteht immerhin die Hoffnung, daß englische Veröffentlichungen hiesiger Forschungsergebnisse Neugier auf weitere in Deutsch verfaßte Arbeiten wecken und damit Anreize zu einer wieder verstärkten Beschäftigung mit der deutschen Sprache und damit dem Wissenschaftsaustausch mit diesem Land geben könnten.¹²

Umgekehrt ermöglicht es ein Abdruck englischer, aber etwa auch französischer Veröffentlichungen an dieser Stelle Interessierten, sich unschwer einen Überblick über den internationalen Stand der Rechtsvergleichung mit dem japanischen Recht zu verschaffen, der ansonsten nur wenigen Spezialisten möglich wäre, die über Zugang zu entsprechenden ausländischen Publikationen verfügen. Diese Überlegungen werden noch durch einen weiteren Aspekt verstärkt, den man ebenfalls bedauern mag, aber keineswegs ignorieren kann, nämlich die Tatsache, daß insbesondere im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts herausragende jüngere *japanische* Juristen zunehmend nur noch in englischer Sprache kommunizieren, wenn und soweit sie international aktiv sind. Dies hängt zum einen mit der historisch begründeten japanischen Rezeption einschlägigen US-amerikanischen Wirtschaftsrechts in den Jahren nach 1945 zusammen, dürfte zum anderen aber auch auf eine offensichtlich fehlende Attraktivität der hiesigen Forschungslandschaft und darüber hinausgehend wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und juristischer Strukturen zurückzuführen sein, bei denen wohl – zu Recht oder Unrecht – nicht mehr genügend Dynamik und Innovationspotential vermutet werden, die den Aufwand noch als lohnend erscheinen ließen, die deutsche Sprache zu erlernen. Dies war in der Vergangenheit bekanntlich durchaus anders. Auch insoweit erscheint die Aufnahme englischer Beiträge in eine Zeitschrift, deren vorrangiges Ziel die Verbreitung von Informationen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen ist, nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu unerlässlich, will man sich nicht von vornherein von einem großen Teil des Informationsflusses abschneiden.

Zugegebenermaßen mag der Abdruck fremdsprachlicher Artikel in der Publikation einer *deutsch-japanischen* Juristenvereinigung auf den ersten Blick überraschend wirken. Im Kern geht es jedoch um die Wahl zwischen Weltoffenheit oder wachsender Isolierung, die bei näherer Betrachtung gar keine Wahl sein kann. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei jedoch nochmals betont, daß selbstverständlich *keine* Aufgabe der eigenen Position beabsichtigt ist, sondern eine tragfähige Balance zwischen der Verbreitung und Förderung deutscher Arbeiten zum japanischen Recht und einem möglichst offen gestalteten und von nationalen Präferenzen unabhängigen Informationsfluß gesucht wird.

12 So laufen etwa derzeit Gespräche, die Beiträge aus dieser Zeitschrift und die Veröffentlichungen der Schriftenreihe der DJJV in Form knapper englischer Zusammenfassungen in einem elektronischen „Asian Law Journal“ im Rahmen des LSN/SSRN-Netzwerkes international bekannt zu machen.